

Statuten



ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband STV
Graubündner Turnverband GRTV
Sportversicherungskasse SVK
Turnverein Samedan TVS
Vereinsgeneralversammlung VGV
Sektionsversammlung SV
Vereinsvorstand VS
Technische Kommission TK

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der VS und die TK konstituieren sich selbst. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten SV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel Thema Seite

1-2 Name und Sitz 3
3-4 Zweck des Vereins 3
5-7 Vereinsstruktur 3/4
8-18 Mitgliedschaft und Ernennungen
Rechte und Pflichten der Mitglieder 4/5
19 Organe 5
20-26 Vereinsgeneralversammlung 5/6
27-33 Sektionsversammlung 7/8
34-37 Vereinsvorstand 8/9
38-40 Technische Kommission 9
41 Spezialkommissionen 9
42-44 Revisoren 9/10
45-48 Verwaltung 10
49-59 Finanzen 10/11/12
60-67 Revisions- und Vollzugsbestimmungen 12/13

NAME UND SITZ

Art. 1

Der TVS ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Samedan.

ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildung-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Sektionen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 4

Der Verein und seine Sektionen sind Mitglied des GRTV und somit auch des STV deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem TVS gehören an:

- als selbständige Sektionen: - Männerriege - Turner - Turnerinnen und Volleyball
- als unselbständige Riegen, direkt den jeweiligen Sektionen unterstellt:
 - Jugi
 - Mädchenriege
 - Kinderturnen
 - Mukiturnen

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VGV gebildet werden.

Art. 7

Die selbständigen Sektionen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 8

Der Verein und seine Sektionen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

a) Mitglieder mit Stimmrecht:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

b) Mitglieder ohne Stimmrecht:

- Passivmitglieder
- Gönner

Alle Mitgliederkategorien sind mit dem offiziellen Etatformular des STV dem GRTV zu melden.

Art. 9

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 10

Die Sektionen regeln die Mitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS.

Der Übertritt von einer Mitgliedschaftskategorie in eine andere kann auf die SV erfolgen.

Art. 11

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die VGV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 12

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente der Sektionen, des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch SV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13

Als Ehrenmitglieder werden durch die VGV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 14

Passivmitglied kann werden, wer den TVS finanziell unterstützt, durch Entrichtung eines jährlich von der SV zu bestimmenden Mindestbeitrages.
Sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 15

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Art. 16

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Sektionsdelegierten oder den einzelnen Stimmberechtigten schriftlich an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die SV bzw. VGV.

Art. 17

Die von der SV festgesetzten Mitgliederbeiträge und die Versicherungsprämien sind jährlich zu entrichten und innert drei Monaten nach der SV zu bezahlen.

Art. 18

Der Beitritt zur Sportversicherungskasse des STV ist obligatorisch. Die Prämie wird zusammen mit dem Jahresbeitrag erhoben.

ORGANE

Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsgeneralversammlung (VGV)
- Sektionsversammlung (SV)
- Vereinsvorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

VEREINSGENERALVERSAMMLUNG (VGV)

Art. 20

Die VGV als oberstes Organ findet jährlich statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern aller Sektionen
- Ehrenmitgliedern aller Sektionen
- Mitgliedern des VS und der TK

-Revisoren

Art. 21

Der VGV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VGV
- Abnahme des Präsidialberichtes
- Abnahme der Vereinsrechnung
- Festsetzung der Mitgliedergrundbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Kassiers
- Wahl des Aktuars
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 22

Anträge an die VGV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 23

Die Einladung zur VGV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die auf diese Weise einberufene VGV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

Art. 24

Die Einberufung einer ausserordentlichen VGV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 25

Sämtliche Aktiv-und Ehrenmitglieder sind an der VGV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 26

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen - mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist - entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten

Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

SEKTIONSVERSAMMLUNG (SV)

Art. 27

Die SV findet alljährlich vor der VGV statt. Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern der betreffenden Sektion
 - Ehrenmitgliedern der betreffenden Sektion
 - Passivmitgliedern der betreffenden Sektion
 - Sektionsdelegierten und Mitgliedern der TK der betreffenden Sektion
- und wird einberufen durch den Sektionsdelegierten.

Art. 28

Der SV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten SV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte der Sektion und der Riegen
- Genehmigung des Budgets der Sektion
- Festsetzung der Leiterentschädigungen
- Festsetzung des Sektionsmitgliederbeitrages
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Sektionsdelegierten
- Wahl der Verantwortlichen für den Turnbetrieb der Sektionen und Riegen
- Wahl des Revisors
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen/Vorschläge an die VGV
- Genehmigung der Reglemente
- Sektionsauflösung
- Diverses

Art. 29

Anträge an die SV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Sektionsdelegierten einzureichen.

Art. 30

Die Einladung zur SV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die auf diese Weise einberufene SV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

Art. 31

Die Einberufung einer ausserordentlichen SV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 32

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder der entsprechenden Sektion sind an der SV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 33

Über die Sektionsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen - mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist - entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

VEREINSVORSTAND**Art. 34**

Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- 1 Delegierter der TK
- Vertreter der Sektionen

Der VS umfasst 5 bis 9 Mitglieder, wobei jede Sektion vertreten sein muss. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 35

Die Aufgaben des VS sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 36

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandmitglieder als notwendig erachten, mindestens jedoch 1-mal im Jahr.

Art. 37

Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent auf Stufe Verein haben der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift. Für Kassa, Postcheck und Bankkontokorrent auf Stufe Sektion hat der Kassier und der entsprechende Sektionsvertreter Einzelunterschrift.

TECHNISCHE KOMMISSION

Art. 38

Die TK setzt sich zusammen aus

- dem technischen Leiter
- den Verantwortlichen für den Turnbetrieb in den einzelnen Riegen
- Hilfsleiter (fakultativ)

Die TK konstituiert sich selbst und wählt einen technischen Leiter.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die TK stellt 1 Mitglied für den VS.

Art. 39

Die Aufgaben der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Orientierung über die durch die Verbände ausgeschriebenen Wettkämpfe, Meisterschaften und Turnfeste
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes zu Handen der SV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die den Sektionen angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Sektions- und Riegenturnen integriert werden

Art. 40

Die TK versammelt sich, wenn es der Technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

SPEZIALKOMMISSIONEN

Art. 41

Für besondere Aufgaben können durch den VS entsprechende Kommissionen gebildet werden.

REVISOREN

Art. 42

Jede Sektion stellt einen Revisor.

Art. 43

Die Revisoren prüfen die Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VGV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die VGV.

Art. 44

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung der Sektionen, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VGV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die VGV.

VERWALTUNG

Art. 45

Über alle Vereins- und Sektionsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem Vereinsaktuar abzugeben.

Art. 46

Die Detailaufgaben des VS und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 47

Für den Erlass der Reglemente ist die entsprechende Versammlung zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 48

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. sind im Archiv aufzubewahren.

FINANZEN

Art. 49

Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Art. 50

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliedergrundbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn von Vereinsveranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 51

Die Einnahmen der Sektionen bestehen insbesondere aus:

- Sektionsmitgliederbeiträgen

- Subventionen
- Erträgen des Sektionsvermögens
- Gewinnen von Sektionsveranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

Art. 52

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- weitere durch den VS beschlossenen Ausgaben bis max. Fr. 500.-
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz für den VS, die von der VGV zu beschliessen ist

Art. 53

Die Ausgaben der Sektionen bestehen insbesondere aus:

- Verwaltungskosten
- Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Leiterentschädigungen
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Weiteren, durch die SV beschlossenen Ausgaben.

Art. 54

Die Art und Höhe der Mitgliedergrundbeiträge setzt sich gemäss VGV-Beschluss zusammen. Sektionsmitgliederbeiträge setzen sich gemäss SV-Beschluss zusammen.

Art. 55

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS und TK
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder.

Der Versicherungsbeitrag muss von allen aktiv turnenden Mitgliedern entrichtet werden.

Art. 56

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften zu deponieren und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 57

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die VGV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Art. 58

Die Fonds sind nicht Bestandteile der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 59

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 60

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der VGV mit 50% der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 61

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die VGV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 62

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des GRTV.

Art. 63

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VGV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 64

Die Auflösung einer Sektion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen SV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 65

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem GRTV oder der Gemeinde Samedan treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 66

Muss eine Sektion des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zu treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Sektion gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

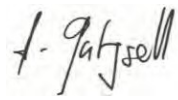
Art. 67

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Oktober 1999 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den GRTV in Kraft.

Samedan, 5. Oktober 1999

Für den Turnverein Samedan:

Der Präsident:



Andrea Gutgsell

Der Aktuar:



Marion Barandun

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des GRTV anlässlich seiner Sitzung vom 16.08.2000 genehmigt.

Für den Graubündner Turnverband:

Die Präsidentin:



Kathrin Rhyner

Der Vizepräsident:



Urs Bürkli

Turnverein Samedan - Ergänzung der Statuten

Artikel 5

Der Artikel 5 der Statuten des TVS wird wie folgt ergänzt:

Die bisherige selbstständige Sektion „Turnerinnen und Volleyball“ wird in zwei selbstständige Sektionen aufgeteilt:

Turnerinnen Volleyball

Turnerinnen Indiacca

Diese Ergänzung wurde an der VGV vom Freitag 22. November 2013 einstimmig genehmigt.

Für den Vorstand des TV Samedan

Curdin Urech

Tanja Pelazzi

Sektionsdelegierter der Turner

Kassierin TVS